

Antrag

der

Abgeordneten Pick, Allina, Hueber und Genossen

auf

Abänderung des § 51, Punkt 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung.

Zum Schutze der Angestellten im Konkursfalle des Arbeitgebers bestimmt das Gesetz vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz) im § 33, daß Entgeltforderungen des Angestellten im Konkursfalle seines Arbeitgebers, insoweit sie den Betrag des für ein Jahr entfallenden Entgeltes nicht übersteigen, in die 1. Klasse der Konkursforderungen gehören. Mit der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, wurde eine neue Konkursordnung eingeführt.

Bei dieser Gelegenheit wurde der im Handlungsgehilfengesetz dem Angestellten vorgesehene Schutz in der Art eingeschränkt, daß die dem Angestellten aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüche wohl auch weiterhin zeitlich entsprechend dem Handlungsgehilfengesetz, jedoch im Höchstbetrage auf 2400 K für das Jahr bestimmt werden.

Diese Einschränkung des bis dahin bestandenen gesetzlichen Schutzes durch die bezeichnete Kaiserliche Verordnung war schon im Jahre 1914 eine sehr wesentliche Benachteiligung des durch den Konkursfall seines Arbeitgebers sehr in Mitleidenschaft gebrachten Angestellten. Immerhin konnte aber der damals (im Jahre 1914) festgesetzte Höchstbetrag von 2400 K in einer großen Zahl der in Betracht kommenden Fälle als erträglich gelten. Durch die seither eingetretene Teuerung und Entwertung des Geldes ist dieser Höchstbetrag nunmehr nicht mehr aufrechtzuerhalten, wenn nicht der gedachte gesetzliche Schutz für alle Dienstnehmer zum Gegenteile, nämlich zur argen Schädigung der Angestellten und Arbeiter ausarten soll.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Gesetz

vom

über

eine Abänderung des § 51, Punkt 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der § 51, Punkt 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337,

über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung wird abgeändert und hat zu lauten:

„Forderungen von Dienstnehmern des Gemeinschuldners an Dienstbezügen für das letzte Jahr vor der Konkursöffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners sowie Ansprüche dieser Personen wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses, soweit sie den Betrag des für ein Jahr entfallenden Entgeltes nicht übersteigen, ferner Forderungen von Handelsagenten gegen den Geschäftsinhaber auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, insoweit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahre vor der Konkursöffnung erworben oder fällig geworden sind; alle diese Ansprüche mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 24.000 K für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Diese Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

In formaler Hinsicht ist dieser Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. März 1920.

Hözl.	J. Witternigg.	Leuthner.	Pick.
Schneidmabl.	Schlesinger.	Lenz.	Ullina.
Schiegl.	Abram.	W. Scheibein.	Hueber,
Adler.	Muchitsch.	M. Lusch.	Smitta.
A. Bopp.	Regner.	Gubmann.	Bolke.
Hohenberg.	Franz Zelenka.	Karl Mühlberger.	Mois Bauer.
	Hermann Hermann.	Bretschneider.	Hermann.